

Landgericht Berlin

Az.: 38 O 62/18



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

XXXX

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

XXXX

gegen

XXXX- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **XXXX**

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 38 - durch die Richterin Seliger als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.10.2018 für Recht erkannt:

- I. Es wird festgestellt, dass der Beklagten aus dem Darlehensvertrag Nummer XXXX über nominal 16.900,00 EUR seit dem Zugang der Widerrufserklärung am 27. Juli 2017 kein Anspruch mehr auf den Vertragszins und die vertragsgemäße Tilgung zusteht.
Die Beklagte wird verurteilt, nach Herausgabe des Fahrzeugs Mercedes-Benz C 180 CDI T BE, Fahrzeugidentifikationsnummer XXXX, nebst Fahrzeugschlüsseln und Fahrzeugpapieren an den Kläger 11.953,60 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 6. Oktober 2018 zu zahlen.
Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des Fahrzeugs Mercedes-Benz C 180 CDI T BE, Fahrzeugidentifikationsnummer XXXX, in Annahmeverzug befindet.
Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 1.171,67 EUR freizustellen.
- II. Auf die Widerklage hin wird festgestellt, dass der Kläger verpflichtet ist, an die Beklagte Wertersatz in Höhe der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Kraftfahrzeugs Mercedes-Benz C 180 CDI T BE, Fahrzeugidentifikationsnummer XXXX, im Zeitpunkt

der Übergabe an den Kläger nach dem Kauf und dem Verkehrswert des vorbezeichneten Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Herausgabe an die Beklagte im Rahmen der Rückabwicklung zu zahlen, soweit dieser Wertverlust auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die notwendige Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht.

Im Übrigen wird die Widerklage abgewiesen.

III. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 40 Prozent und die Beklagte zu 60 Prozent.

IV. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche nach Widerruf eines zur Finanzierung eines Fahrzeugkaufs abgeschlossenen Darlehensvertrags.

Der in Berlin wohnhafte Kläger schloss unter dem 29. Januar 2016 mit der Beklagten einen Darlehensvertrag (Nummer XXXX) über einen Nettodarlehensbetrag in Höhe von 16.900,00 EUR zum Zwecke der Finanzierung des Gebrauchtfahrzeugs Mercedes-Benz C 180 CDI T BE, Fahrzeugidentifikationsnummer XXXX, wobei sich die Beklagte bei der Vorbereitung und dem Abschluss des Darlehensvertrags der Mitwirkung der Verkäuferin des Fahrzeugs, der Daimler AG, vertreten durch die Mercedes-Benz Vertrieb PKW GmbH, Niederlassung Berlin (im Folgenden: „Verkäuferin“), bediente. In dem Darlehensvertrag vereinbarten die Parteien einen Sollzinssatz von 2,95 % p.a. und eine Kreditlaufzeit von 36 Monaten; der Kläger verpflichtete sich, 36 Raten zu je 217,30 EUR ab Februar 2016 sowie eine Schlussrate in Höhe von 10.293,00 EUR im Januar 2019 zu zahlen. Zu den weiteren Einzelheiten des Darlehensvertrages, insbesondere zu der Widerrufsinformation auf Seite 2 des Darlehensvertrags, wird auf die Anlage K 1 Bezug genommen. Ebenfalls Bestandteil des Darlehensvertrags waren die als Anlage B 4 in den Prozess eingeführten Darlehensbedingungen der Beklagten für Verbraucher, Stand Juni 2015.

Die Beklagte zahlte die Darlehenssumme direkt an die Verkäuferin aus. Der Kläger leistete an die Verkäuferin eine Anzahlung auf den Kaufpreis in Höhe von 5.000,00 EUR und zahlte seit dem 3. März 2016 bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung monatliche Darlehensraten in Höhe von je 217,30 EUR an die Beklagte. Die Darlehensraten enthielten Zins und Tilgung. Der Kläger sicherungsübereignete das Fahrzeug an die Beklagte, nachdem er selbst Eigentümer geworden war.

Mit Schreiben vom 27. Juli 2017 (Anlage K 4), der Beklagten am selben Tag zugegangen, widerrief der Kläger seine auf Abschluss des Darlehensvertrags Nummer XXXX gerichtete Willenserklärung gegenüber der Beklagten und forderte sie auf, binnen zwei Wochen den

Widerruf und die Rückabwicklung des Vertrags und des finanzierten Kaufvertrags ihm gegenüber zu bestätigen.

Mit Schreiben vom 10. August 2017 (Anlage K 5) wies die Beklagte den Widerruf des Darlehensvertrags mit der Begründung zurück, das Anliegen sei geprüft worden und die gesetzliche Widerrufsfrist von zwei Wochen sei bereits abgelaufen.

Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 6. Oktober 2017 (Anlage K 6) forderte der Kläger die Beklagte noch einmal zur Rückabwicklung des Darlehensvertrags und des verbundenen Kaufvertrags auf und bot der Beklagten ausdrücklich die Rückgabe des finanzierten Fahrzeugs an, das nebst Fahrzeugschlüsseln, Fahrzeugpapieren und beim Kauf miterworbenem Zubehör jederzeit bei ihm nach vorheriger Terminvereinbarung abgeholt werden könne.

Der Kläger meint, der Widerruf sei fristgemäß erfolgt. Die Widerrufsfrist habe noch nicht zu laufen begonnen, da die Beklagte ihn nicht hinreichend über die durch Artikel 247 §§ 6 bis 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) vorgeschriebenen Pflichtangaben informiert habe. Insbesondere seien die Angaben unzureichend gewesen hinsichtlich der Art des Darlehens, der Auszahlungsbedingungen, der Art und Weise der Anpassung des Verzugszinssatzes, dem bei der Kündigung einzuhaltenden Verfahren, der Berechnung des Anspruches auf Vorfälligkeitsentschädigung, den Zugangsvoraussetzungen zu außergerichtlichen Beschwerdeverfahren sowie der Rückabwicklung des Darlehensvertrags und des damit verbundenen Vertrags. Hinsichtlich des bei der Kündigung einzuhaltenden Verfahren fehle insbesondere der Hinweis auf die Formvorschrift des § 492 Abs. 5 BGB.

Der Kläger meint, die Hilfswiderklageanträge seien jeweils wegen des Vorrangs der Leistungsklage unzulässig, da die Beklagte einerseits die Möglichkeit habe, den Wertverlust zu beziffern, da sie seit dem Herausgabeangebot des Klägers jederzeit Zugriff auf das streitgegenständliche Fahrzeug habe, andererseits auch der Antrag auf Nutzungersatz bezifferbar sei, da sich ein solcher Anspruch nur von der Auszahlung bis zur Widerrufserklärung und nicht bis zur Rückzahlung des Darlehens ergebe, da die Rückzahlung beim Widerruf von verbundenen Verträgen nicht geschuldet sei.

Der Kläger hat zunächst mit seinem Klageantrag zu 1. beantragt, festzustellen, dass der Beklagten aus dem streitgegenständlichen Darlehensvertrag ab dem Zugang der Widerrufserklärung kein Anspruch auf den Vertragszins und die vertragsgemäße Tilgung zusteht. Unter der Bedingung der Begründetheit dieses Antrags hat der Kläger darüber hinaus beantragt, die Beklagte zu verurteilen, nach Herausgabe des streitgegenständlichen Fahrzeugs an ihn 10.215,20 EUR nebst Zinsen zu zahlen (Klageantrag zu 2.), festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des streitgegenständlichen Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet (Klageantrag zu 3.) und die Beklagte zu verurteilen, ihn von vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 1.171,67 EUR freizustellen (Klageantrag zu 4.).

In der mündlichen Verhandlung vom 5. Oktober 2018 hat der Kläger die Anträge zu 2) bis 4) zurückgenommen und zuletzt beantragt,

festzustellen, dass der Beklagten aus dem Darlehensvertrag Nummer XXXX über nominal 16.900,00 EUR ab dem Zugang der Widerrufserklärung vom 27. Juli 2017 kein Anspruch mehr auf den Vertragszins und die vertragsgemäße Tilgung zusteht.

Die Beklagte rügt die örtliche Unzuständigkeit des Gerichts und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Für den Fall des vollständigen oder teilweisen Obsiegens des Klägers beantragt die Beklagte hilfsweise,

1. festzustellen, dass der Kläger verpflichtet ist, an sie Wertersatz in Höhe der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Kraftfahrzeugs Mercedes-Benz C 180 CDI T BE, Fahrzeugidentifikationsnummer XXXX, im Zeitpunkt der Übergabe an den Kläger nach dem Kauf und dem Verkehrswert des vorbezeichneten Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Herausgabe an sie im Rahmen der Rückabwicklung (Wertverlust) zu zahlen, soweit dieser nicht auf einen Umgang mit dem vorbezeichneten Kraftfahrzeug zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Waren notwendig war.
2. festzustellen, dass der Kläger verpflichtet ist, an sie für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des streitgegenständlichen Darlehens zur Vertrags-Nr. XXXX durch Rückgabe des im Antrag zu 1. bezeichneten Kfz Nutzungersatz in Höhe von 2,95 % p.a. auf den jeweils noch offenen Darlehenssaldo zu zahlen.

Der Kläger beantragt,

die Hilfswiderklage abzuweisen.

Der Kläger beantragt – bezeichnet als Wider-Hilfswiderklage – zuletzt zudem,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 11.953,60 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen nach Herausgabe des Fahrzeugs Mercedes-Benz C 180 mit der Fahrzeugidentifikationsnummer XXXX nebst Fahrzeugschlüsseln und Fahrzeugpapieren,
2. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des unter Ziffer 1 genannten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet,

3. die Beklagte zu verurteilen, ihn von vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 1.171,67 EUR freizustellen.

Die Beklagte rügt die örtliche Unzuständigkeit des Gerichts und beantragt,

auch diese (neuen) Anträge des Klägers abzuweisen.

Die Beklagte meint, das Gericht sei für den Feststellungsantrag örtlich unzuständig. Die bloße Umformulierung der positiven Feststellung, dass sich das Darlehensverhältnis in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt habe, in die negative Feststellung, dass keine Ansprüche aus dem Darlehensvertrag mehr bestehen, könne nicht zur Umgehung der allgemeinen Zuständigkeitsregeln führen. Jedenfalls aber stelle sich die negative Feststellungsklage lediglich als Zwischenfeststellungsklage dar, deren örtliche Zuständigkeit dem vorrangigen Leistungsantrag auf Erstattung der bereits entrichteten Raten folge. Dem Kläger stehe zudem kein Feststellungsinteresse zur Seite, da sich die Beklagte durch ihr Verhalten nicht eines Anspruches berühmt habe und zudem eine Leistungsklage auf Rückgewähr der erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen vorrangig sei.

Für die zuletzt als Wider-Hilfswiderklage geltend gemachten Anträge sei das Gericht nicht nach § 33 ZPO zuständig, denn es handle sich insofern um eine bloße Umformulierung der ursprünglichen Klagenträge mit dem alleinigen Zweck, die allgemeinen Zuständigkeitsregeln der Zivilprozessordnung zu umgehen.

Die Beklagte meint im Hinblick auf die Begründetheit des Feststellungsantrags, der Widerruf sei verfristet, da die Beklagte die erforderlichen Pflichtangaben mitgeteilt habe. Dass der Darlehensbetrag nicht an den Kläger, sondern direkt an die Verkäuferin des Fahrzeugs ausgezahlt werde, sei einerseits schon dem allgemeinen Sprachgebrauch nach keine Auszahlungsbedingung, andererseits habe sich dieser Hinweis im Darlehensvertrag im Bereich der Informationen zur Zusammensetzung des Gesamtdarlehensbetrags befunden. Hinsichtlich der erforderlichen Pflichtangaben zu den Kündigungsrechten sei es nicht notwendig, den Darlehensnehmer über jede einzelne Wirksamkeitsvoraussetzung einer Kündigung aufzuklären, insbesondere nicht im Hinblick auf die Möglichkeiten einer Kündigung durch den Darlehensgeber. Art. 10 Abs. 2 lit. s) der Verbraucherkreditrichtlinie wolle nur das ordentliche Kündigungsrecht des Verbrauchers bei einem unbefristeten Vertrag erfassen, da nur dieses in Art. 13 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie geregelt sei.

Der Beklagte ist weiterhin der Auffassung, der Widerruf stelle sich als unzulässige Rechtsausübung dar, da das Widerrufsrecht verwirkt sei.

Sie meint, sie sei nicht im Verzug der Annahme, da der Kläger die ihm obliegenden Leistungen nie ordnungsgemäß angeboten habe. Er sei gemäß § 357 Abs. 4 BGB verpflichtet, bereits vor Erhalt der Darlehensraten das Fahrzeug herauszugeben.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig und begründet. Die Hilfs-Widerklage ist teilweise zulässig und soweit sie zulässig ist, begründet.

1. Klageantrag zu 1):

a. Der Klageantrag zu 1) ist zulässig.

aa. Das Landgericht Berlin ist für die Klage sachlich zuständig gemäß den §§ 23, 71 Abs. 1 GVG und örtlich zuständig nach § 29 Abs. 1 ZPO.

Gemäß § 29 Abs. 1 ZPO, der auch nach der Umwandlung eines Vertrags in ein Rückabwicklungsverhältnis aufgrund eines Widerrufs anwendbar bleibt (Toussaint, in: Vorwerk/Wolf, BeckOK ZPO, 30. Edition, Stand: 15.09.2018, § 29 Rn. 15), ist für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis und über dessen Bestehen das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Maßgeblich für die örtliche Zuständigkeit einer negativen Feststellungsklage ist der Ort, an dem der Kläger die von ihm geleugnete Leistungspflicht zu erfüllen hätte (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 30. Juni 2017, I-17 U 144/16, juris Rn 41; Patzina, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 5. Auflage 2016, § 29 Rn. 71). Wo der Erfüllungsort (Leistungsort) im Sinne des § 29 ZPO liegt, bestimmt sich nach dem materiellen Recht. Der Leistungsort ist dabei für jede einzelne Verpflichtung aus dem Darlehensvertrag gesondert zu ermitteln.

Leistungsort für die vorliegend vom Kläger geleugneten Pflichten zur Zahlung von Zins und Tilgung aufgrund des mit der Beklagten geschlossenen Darlehensvertrags ist Berlin (vgl. Beurskens, in: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, BeckOGK, Stand: 01.10.2017, § 270 Rn. 38; Heinrich, in: Musielak/Voit, ZPO, 15. Auflage 2018, § 29 Rn. 22). Gemäß § 269 Abs. 1 BGB gilt – wie § 270 Abs. 4 BGB ausdrücklich klarstellt – auch für Geldforderungen der Grundsatz, dass im Zweifel die Leistung an dem Orte zu erfolgen hat, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte. Der Kläger als Schuldner der Verpflichtung zur vertragsgemäßen Zahlung von Zins und Tilgung hatte im Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrags seinen Wohnsitz in Berlin.

Es liegt – anders als die Beklagte meint – auch keine Umgehung der allgemeinen Zuständigkeitsregelungen durch bloße Umformulierung des Feststellungsantrags vor. Denn die von der Beklagten insofern in den Blick genommene positive Feststellung, dass sich das Darlehensverhältnis in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt habe, deckt sich gerade nicht im Sinne einer bloßen Umformulierung mit dem Antrag auf negative Feststellung, dass nach Widerruf keine Ansprüche aus dem Darlehensvertrag mehr bestehen. Auch das Argument der Beklagten, dass sich die negative Feststellungsklage lediglich als Zwischenfeststellungsklage darstelle, deren örtliche Zuständigkeit dem vorrangigen Leistungsantrag auf Erstattung der bereits entrichteten Raten folge, überzeugt insofern nicht, da

die begehrte negative Feststellung vorliegend weiter reicht als die Entscheidung über die bereits gezahlten Raten.

bb. Dem Kläger steht auch das erforderliche Feststellungsinteresse gemäß § 256 Abs. 1 ZPO zur Seite. Ein rechtliches Interesse an einer alsbaldigen Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses ist in der Regel gegeben, wenn der Beklagte sich eines Anspruchs gegen den Kläger berühmt. Da die Beklagte vorliegend die Wirksamkeit des Widerrufs bestreitet, zielt ihre Bestandsbehauptung auf das Fortbestehen vertraglicher Erfüllungsansprüche gegen den Kläger aus § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB (vgl. BGH, Urteil vom 16. Mai 2017, XI ZR 586/15, juris Rn. 15). Die Beklagte bestritt die Wirksamkeit des Widerrufs bereits in ihrem Schreiben vom 10. August 2017, in dem sie dem Kläger gegenüber erklärte, sein Anliegen geprüft zu haben, aber den Widerruf des Darlehensvertrags zurückzuweisen, da die gesetzliche Widerrufsfrist von zwei Wochen bereits abgelaufen sei. An diesem Vortrag hält die Beklagte auch im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens fest.

cc. Der Kläger muss sich insofern auch nicht vorrangig darauf verweisen lassen, gegen die Beklagte im Wege der Leistungsklage nach den §§ 355 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 357 ff. BGB in der hier maßgeblichen Fassung vom 20. September 2013 vorzugehen. Das hier zur Entscheidung gestellte Begehren festzustellen, dass die Beklagte gegen den Kläger aufgrund des Widerrufs keine Ansprüche (mehr) aus § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB hat, lässt sich mit einer Klage auf Leistung aus den §§ 355 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 357 ff. BGB gerade nicht abbilden (vgl. BGH, Urteil vom 16. Mai 2017, XI ZR 586/15, juris Rn. 15).

b. Der Klageantrag zu 1) ist auch begründet.

aa. Nach dem wirksamen Widerruf des Klägers gegenüber der Beklagten (§ 355 Abs. 1 Satz 2 BGB) mit Schreiben vom 27. Juli 2017 steht der Beklagten kein Anspruch mehr auf Zins- und Tilgungsleistungen aus dem Darlehensvertrag vom 29. Januar 2016 zu. Der Kläger ist gemäß § 355 Abs. 1 Satz 1 BGB infolge des Widerrufs an seine auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden, sodass die gegenseitigen Leistungspflichten aus dem Vertrag erlöschen.

Das Widerrufsrecht des Klägers folgt aus § 495 Abs. 1 BGB. Er hat mit dem Darlehenskapital den Erwerb eines privat genutzten Fahrzeugs finanziert und unstreitig als Verbraucher gehandelt.

Die Widerrufserklärung des Klägers war auch im Juli 2017 noch fristgerecht, da der Lauf der Widerrufsfrist mangels vollständiger Erteilung der Pflichtangaben nicht begonnen hat. Abweichend von § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB beginnt die vierzehntägige Widerrufsfrist nicht mit Vertragsschluss, wenn dem Verbraucher mit der Vertragsurkunde nicht die Pflichtangaben nach § 492 Abs. 2 BGB zur Verfügung gestellt worden sind, § 356b Abs. 2 Satz 1 BGB in der hier maßgeblichen Fassung vom 20. September 2013.

Gemäß § 492 Abs. 2 BGB in der hier maßgeblichen Fassung vom 20. September 2013 muss der Verbraucherdarlehensvertrag die in Artikel 247 §§ 6 bis 13 EGBGB vorgeschriebenen Angaben enthalten. Dem Kläger sind jedenfalls die erforderlichen Angaben zu den Auszahlungsbedingungen und dem einzuhaltenden Verfahren bei Kündigung des Vertrags nicht in der gebotenen Art und Weise erteilt worden. Ob – wie vom Kläger beanstandet – weitere Pflichtangaben unzureichend sind, kann insofern dahinstehen.

(1) Gemäß Art. 247 § 6 Abs. 1 Nummer 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nummer 9 EGBGB in der hier maßgeblichen Fassung vom 20. September 2013 muss der Vertrag klar und verständlich Angaben zu den Auszahlungsbedingungen enthalten.

Hinsichtlich der Auszahlungsbedingungen ist nach Auffassung des Gesetzgebers anzugeben, wenn der Darlehensnehmer das Darlehen nicht selbst ausgezahlt bekommt, sondern das Geld einem Dritten zufließt und der Darlehensnehmer dafür etwas anderes erhält, z. B. die Befreiung von einer Verbindlichkeit oder einen Gegenstand (BT-Drs. 16/11643, S. 124). Obwohl vorliegend der Kläger aufgrund der Konstellation der verbundenen Verträge gerade nicht selbst das Darlehen ausgezahlt bekam, sondern der Darlehensbetrag direkt an den Verkäufer des finanzierten Fahrzeugs floss, wurde der Kläger hierüber in dem als „Auszahlungsbedingungen“ überschriebenen Absatz des Darlehensvertrages nicht informiert.

Soweit sich der Hinweis darauf, dass der Gesamtbetrag an die Verkäuferin des finanzierten Fahrzeugs auszuführen sei, an anderer Stelle im Vertrag findet, entspricht diese Information nicht den Anforderungen an die Klarheit und Verständlichkeit der Angaben im Sinne des Art. 247 § 6 Abs. 1 Nummer 1 EGBGB. In formeller Hinsicht verlangt die Vorschrift in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verbraucherkreditrichtlinie klare und prägnante Angaben; die Angaben sollen aus sich heraus auch für den Darlehensnehmer verständlich sein (BT-Drs. 16/11643, S. 127).

Es ist für den Darlehensnehmer, der sich über die Auszahlungsbedingungen informieren will, indes alles andere als übersichtlich und klar verständlich, wenn sich eine – nach dem Willen des Gesetzgebers wesentliche – Auszahlungsbedingung nicht in dem mit „Auszahlungsbedingungen“ überschriebenen und einzeln umrahmten Vertragsbereich befindet, sondern vielmehr in Zeile 7 eines anderen Kästchens in der Vertragsurkunde, das im Übrigen über die Zusammensetzung der Bruttodarlehenssumme sowie die Zinskonditionen und die Laufzeit informiert. Der Hinweis an dieser Stelle erfolgt aus Sicht des Darlehensnehmers aus dem Kontext gerissen und ist nicht geeignet, im Sinne der genannten Anforderungen an die Klarheit und Verständlichkeit der Information die Fehlstelle unter den an anderer Stelle dargestellten „Auszahlungsbedingungen“ zu kompensieren.

(2) Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB verlangt zudem klare und verständliche Angaben im Vertrag zu dem einzuhaltenden Verfahren bei der Kündigung des Darlehensvertrags. Der Darlehensnehmer soll darüber in Kenntnis gesetzt werden, wann eine Kündigung des Darlehensgebers wirksam ist und wie er selbst kündigen kann (BT-Drs. 16/11643, S. 128). Es

müssen sowohl daher die Kündigungsrechte selbst als auch die bei ihrer Ausübung zu beachtenden Modalitäten angegeben werden.

Zwar informierte die Beklagte unter VI Nummer 2 ihrer Darlehensbedingungen den Kläger über das außerordentliche Kündigungsrecht von Darlehensnehmer und Darlehensgeber gemäß § 314 BGB. Die Angaben der Beklagten sind jedoch insofern unzureichend, als sie keinen Hinweis auf die bei der Kündigung durch den Darlehensgeber zu beachtende Form enthalten. Nach dem Zweck des Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB, dem Darlehensnehmer nicht nur eigene Kündigungsrechte zu verdeutlichen, sondern auch, wann eine Kündigung des Darlehensgebers wirksam ist (BT-Drs. 16/11643, S. 128), muss der Verbraucherdarlehensvertrag die Angabe enthalten, dass die Kündigung des Darlehensgebers gemäß § 492 Abs. 5 BGB auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss (vgl. Landgericht Berlin, Urteil vom 5. Dezember 2017, 4 O 150/16, S. 10; Merz, in: Kümpel/Wittig, Bank- und Kapitalmarktrecht, 4. Auflage 2011, Rn. 10.203; Kessal-Wulf, in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2001, § 492 Rn. 46).

Dass die Pflichtangabe sich auf das Formerfordernis zu erstrecken hat, folgt bereits aus dem Wortlaut des Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB ("das einzuhaltende Verfahren"). Noch deutlicher ist die Formulierung in Art. 10 Abs. 2 lit. s) der Richtlinie 2008/48/EG (Verbraucherkreditrichtlinie), der von den einzuhaltenden Modalitäten bei der Ausübung des Rechts auf Kündigung des Kreditvertrags spricht. Sinn und Zweck der Pflichtangabe stützen dieses Verständnis. Soll der Verbraucher nicht nur wissen, wann und wie er kündigen kann, sondern auch in die Lage versetzt werden, die Rechtmäßigkeit einer Kündigung des Darlehensgebers zu prüfen (BT-Drs. 16/11643, S. 128), muss er über die Formvorschrift in Kenntnis gesetzt werden (vgl. Landgericht Berlin, Urteil vom 5. Dezember 2017, 4 O 150/16, S. 11).

Die Beklagte kann auch nicht mit dem Argument durchdringen, Art. 10 Abs. 2 lit. s) der Verbraucherkreditrichtlinie wolle nur das ordentliche Kündigungsrecht des Verbrauchers bei einem unbefristeten Vertrag erfassen, da nur dieses in Art. 13 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie geregelt sei. Hierfür spricht weder der Wortlaut der Norm, der eine derartige Beschränkung nicht enthält, noch eine systematische Auslegung. Art. 10 befindet sich vor Art. 13 in der Verbraucherkreditrichtlinie und nimmt in keiner Weise auf diesen Bezug. Darüber hinaus ist, soweit Pflichtangaben über die in der Verbraucherkreditrichtlinie erforderlichen hinaus verlangt werden, ohnehin der Wille des Gesetzgebers des Art. 247 § 6 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB maßgeblich. Dieser wollte, wie bereits ausgeführt, die Pflichtangaben auch auf das Formerfordernis in § 492 Abs. 5 BGB erstrecken.

(3) Schließlich hilft über die mangelhafte Belehrung zu den Pflichtangaben auch keine Gesetzlichkeitsfiktion hinweg, denn Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB bezieht sich lediglich auf die Pflichtangaben in Absatz 2 Sätze 1 sowie 2 und Art. 247 § 12 Abs. 1 Satz 3 EGBGB betrifft nur die in Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b gestellten Anforderungen.

bb. Die Ausübung des Widerrufsrechts durch den Kläger stellt auch keine unzulässige Rechtsausübung dar; das Widerrufsrecht ist nicht verwirkt.

Das Widerrufsrecht des Darlehensnehmers aus § 495 Abs. 1 BGB unterliegt grundsätzlich der Verwirkung (vgl. BGH, Beschluss vom 23. Januar 2018, XI ZR 298/17, juris Rn. 11). Ein Recht ist verwirkt, wenn sich der Schuldner wegen der Untätigkeit seines Gläubigers über einen gewissen Zeitraum hin bei objektiver Beurteilung darauf einrichten darf und eingerichtet hat, dieser werde sein Recht nicht mehr geltend machen, so dass die verspätete Geltendmachung gegen Treu und Glauben verstößt. Die Verwirkung als Unterfall der unzulässigen Rechtsausübung wegen der illoyal verspäteten Geltendmachung von Rechten setzt neben einem Zeitmoment ein Umstandsmoment voraus. Zeit- und Umstandsmoment können dabei nicht voneinander unabhängig betrachtet werden, sondern stehen in einer Wechselwirkung. Je länger der Inhaber des Rechts untätig bleibt, desto mehr wird der Gegner in seinem Vertrauen schutzwürdig, das Recht werde nicht mehr ausgeübt werden. Zu dem Zeitablauf müssen besondere, auf dem Verhalten des Berechtigten beruhende Umstände hinzutreten, die das Vertrauen des Verpflichteten rechtfertigen, der Berechtigte werde sein Recht nicht mehr geltend machen. Ob eine Verwirkung vorliegt, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, ohne dass insofern auf Vermutungen zurückgegriffen werden kann (vgl. BGH, Beschluss vom 23. Januar 2018, XI ZR 298/17, juris Rn. 9).

Vorliegend war bereits das erforderliche Zeitmoment nicht erfüllt. Die maßgebliche Frist für das Zeitmoment läuft mit dem Zustandekommen des Verbraucherdarlehensvertrags an (vgl. BGH, Beschluss vom 23. Januar 2018, XI ZR 298/17, juris Rn. 13), sodass für das Zeitmoment vorliegend der Zeitraum von nur einem Jahr und sechs Monaten zwischen dem Zustandekommen des streitgegenständlichen Darlehensvertrags am 29. Januar 2016 und dem Widerruf unter dem 27. Juli 2017 zu berücksichtigen war.

Darüber hinaus sind vorliegend auch hinsichtlich des Umstandsmoments nicht solche auf dem Verhalten des Berechtigten beruhenden Umstände ersichtlich, die das Vertrauen der Verpflichteten rechtfertigen, der Berechtigte werde sein Recht nicht mehr geltend machen. Die Beklagte hat im Rahmen ihrer Ausführungen zur Verwirkung keine durchgreifenden Umstände dieser Art vorgetragen. Allein aufgrund eines geltend gemachten laufend vertragstreuen Verhaltens des Verbrauchers kann die Unternehmerin ein schutzwürdiges Vertrauen darauf, der Verbraucher werde seine auf Abschluss des Darlehensvertrags gerichteten Willenserklärungen nicht widerrufen, nicht bilden (vgl. BGH, Urteil vom 12. Juli 2016, XI ZR 564/15, juris Rn. 39; KG Berlin, Urteil vom 19. Oktober 2017, 8 U 230/15, juris Rn. 60).

2. Hilfswiderklage:

Die Hilfswiderklage fällt zur Entscheidung an, da der Kläger mit dem Klageantrag zu 1) obsiegt hat.

a. Der Widerklageantrag zu 1) ist zulässig und begründet.

aa. Die Feststellung der gegenüber der Beklagten bestehenden Pflicht des Klägers zum Wertersatz stellt ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis gemäß § 256 Abs. 1 ZPO zwischen den Parteien dar. Der Beklagten steht auch das gemäß § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse zur Seite. Insbesondere kann die Beklagte ihr Begehren derzeit nicht mit einer Leistungsklage geltend machen, da sie die genaue Höhe des Wertersatzes erst bei Rückgabe des Fahrzeugs beziffern kann.

bb. Die Beklagte hat gegen den Kläger einen Anspruch aus § 358 Abs. 4 Satz 1 BGB i. V. m. § 357 Abs. 7 BGB auf Wertersatz in Höhe der Differenz zwischen dem Verkehrswert des finanzierten Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Übergabe an den Kläger nach dem Kauf und seinem Verkehrswert im Zeitpunkt der Herausgabe an die Beklagte im Rahmen der Rückabwicklung, soweit der Wertverlust nicht auf die notwendige Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise zurückzuführen ist. Insbesondere hat die Beklagte den Kläger insoweit ordnungsgemäß im Sinne des § 357 Abs. 7 Nummer 2 BGB über sein Widerrufsrecht unterrichtet.

Die Anforderungen an die Unterrichtung über das Widerrufsrecht ergeben sich vorliegend aus Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2b) EGBGB. Abweichend von dem Wortlaut des § 357 Abs. 2 Nummer 2 BGB kommt es nicht auf die Anforderungen des Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 EGBGB an, denn die Widerrufsinformationen für gemäß § 312g BGB für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge spielen für die Rückabwicklung eines mit einem Darlehensvertrag verbundenen Kaufvertrages ersichtlich keine Rolle. Da § 357 Abs. 7 Nummer 2 BGB bei der Rückabwicklung unverbundener Verträge gemäß § 358 Abs. 4 Satz 1 BGB entsprechend anzuwenden ist, sind die Anforderungen an die Unterrichtung über das Widerrufsrecht anzupassen. Der Gesetzgeber hat in Art. 247 § 12 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2b) EGBGB besondere Belehrungsanforderungen für Darlehensverträge aufgestellt, die mit einem anderen Vertrag verbunden sind. Diese sind für die Unterrichtung gemäß § 357 Abs. 7 Nummer 2 BGB maßgeblich (Landgericht Berlin, Urteil vom 5. Dezember 2017, 4 O 150/16, S. 16 f.).

Die dem Kläger erteilte Widerrufsinformation genügt den Anforderungen des Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2b) EGBGB. Insbesondere greift die Gesetzlichkeitsfiktion nach Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 EGBGB in der maßgeblichen Fassung vom 20. September 2013, da der Darlehensvertrag in durch eine dicke Umrahmung hervorgehobener und deutlich gestalteter Form die Vertragsklausel enthielt, die dem Muster in Anlage 7 zum EGBGB entsprach.

b. Der Widerklageantrag zu 2) ist bereits unzulässig.

Der Beklagten fehlt insofern das gemäß § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse. Die Beklagte kann ihr Begehren auch zum jetzigen Zeitpunkt schon mit der insofern vorrangigen Leistungsklage geltend machen. Insbesondere ist die Höhe des Anspruchs auf Nutzungsersatz bereits bezifferbar. Der Zinsanspruch gemäß § 357a Abs. 3 Satz 1 BGB besteht zwar dem Wortlaut der Norm nach grundsätzlich für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der

Rückzahlung des Darlehens. Bei verbundenen Verträgen im Sinne des § 358 Abs. 3 Satz 1 BGB, dessen Voraussetzungen für den Darlehens- und Kaufvertrag hier unstreitig erfüllt sind, tritt an die Stelle der Rückzahlung des Darlehens jedoch der Zeitpunkt des Widerrufs. Der den Darlehensvertrag widerrufende Verbraucher schuldet nämlich keine Rückzahlung; vielmehr wird dieser Anspruch des Darlehensgebers mit dem Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises saldiert, indem der Darlehensgeber gemäß § 358 Abs. 4 Satz 5 BGB im Verhältnis zu dem Verbraucher in die Rechtsposition des Verkäufers eintritt (vgl. BGH, Urteil vom 3. März 2016, IX ZR 132/15, juris Rn. 30).

3. Weitere Anträge des Klägers:

Die als Wider-Hilfswiderklage bezeichneten Anträge des Klägers sind zulässig und begründet.

a. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin folgt dabei nicht – wie der Kläger meint – aus § 33 Abs. 1 ZPO. Denn bei den durch den Kläger als „Wider-Hilfswiderklage“ bezeichneten Anträgen handelt es sich gerade nicht um eine Widerklage im Sinne des § 33 Abs. 1 ZPO. Eine solche Widerklage bzw. Wider-Widerklage ist nur anzunehmen, wenn sie durch die Widerklage veranlasst wurde und mit ihr im Zusammenhang steht (BGH, Beschluss vom 13. September 1995, XII ARZ 14/94, juris Rn. 3; BGH, Urteil vom 10. März 1959, VIII ZR 44/58, juris unter II.). Die Anträge wurden vorliegend aber gerade nicht durch die Hilfswiderklage der Beklagten veranlasst; vielmehr hatte der Kläger dieselben Anträge bereits in der Klageschrift als Anträge zu 2) bis 4) gestellt. Durch taktische Erhebung einer Wider-Widerklage unter gleichzeitiger Teilrücknahme der Klage kann der Kläger den ursprünglichen Zuständigkeitsmangel der Klage nicht mit Hilfe von § 33 ZPO überwinden (Schultzky, in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Auflage 2018, § 33 Rn. 35).

Die örtliche Zuständigkeit für die weiteren Klageanträge des Klägers folgt jedoch aus § 29 Abs. 1 ZPO. Zwar ist, wie bereits oben unter I. 1. a. aa. ausgeführt, nach § 29 Abs. 1 ZPO der Erfüllungsort für die Verbindlichkeiten beider Vertragsteile grundsätzlich einzeln und gesondert zu bestimmen. Danach wäre Erfüllungsort für die vom Kläger nach Widerruf eingeklagte Rückzahlung der gezahlten Darlehensraten (nach Herausgabe des Fahrzeugs) gemäß § 269 Abs. 1 BGB i. V. m. § 270 Abs. 4 BGB grundsätzlich der Ort, an welchem die beklagte Bank ihren Geschäftssitz hat, d. h. vorliegend Stuttgart.

Indes gilt für Rückabwicklungsschuldverhältnisse aufgrund von Rücktritt, Widerruf oder Anfechtung beim Kauf, dass dann, wenn der Vertrag beiderseitig erfüllt ist und der Kläger auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgewähr der Kaufsache klagt, ein einheitlicher Erfüllungsort. Daher besteht der Gerichtsstand an dem Ort, an dem sich die Kaufsache zur Zeit des Rücktritts oder Widerrufs nach dem Vertrag befindet, da an diesem Ort die Kaufsache zurückzugewähren ist („Austauschort“ oder „Belegenheitsort“; vgl. BGH, Urteil vom 9. März 1983, VIII ZR 11/82, juris Rn. 14; OLG Frankfurt, Beschluss vom 16. Januar 2017, 13 SV 18/16, juris Rn. 19; OLG München, Urteil vom 4. Oktober 2018, 24 U 1279/18, juris Rn. 1 ff.; Schultzky, in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Auflage 2018, § 29 ZPO Rn. 25 unter

„Rückabwicklung“). Diese Rechtsprechung ist auch auf den Fall der Rückabwicklung von verbundenen Verträgen nach Widerruf eines zur Finanzierung eines Kaufvertrags abgeschlossenen Darlehensverbrauchs anzuwenden. Hierfür spricht einerseits das schutzwürdige Interesse des Verbrauchers, der als Käufer den Kaufvertrag und als Darlehensnehmer den Verbraucherdarlehensvertrag abgeschlossen hat. Andererseits widerspräche es der Prozessökonomie, wenn der Verbraucher, der seine Ansprüche nach dem Widerruf gerichtlich geltend machen will, zwar den Rücknahmeanspruch, nicht aber den Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten Darlehensraten am Gerichtsstand der Belegenheit der Sache verfolgen könnte (vgl. OLG München, Urteil vom 4. Oktober 2018, 24 U 1279/18, juris Rn. 13).

b. Der Kläger hat gegen die Beklagte nach dem Widerruf einen Anspruch auf Rückzahlung sowohl der an die Verkäuferin geleisteten Anzahlung in Höhe von 5.000,00 EUR als auch der an die Beklagte gezahlten 32 Monatsraten von je 217,30 EUR.

Der Kläger kann den Anspruch bereits unabhängig von seiner Fälligkeit gerichtlich geltend machen. Nach § 358 Abs. 4 Satz 1 BGB i. V. m. § 357 Abs. 4 Satz 1 BGB kann der Unternehmer die Rückzahlung verweigern, bis er die Ware zurückerhalten hat. Daraus folgt eine Vorleistungspflicht des Verbrauchers (Fritsche, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2016, § 357 Rn. 15). Der Anspruch des Klägers wird erst fällig, wenn er das Fahrzeug an die Beklagte zurückgegeben hat.

§ 259 ZPO lässt eine Klage bereits vor Fälligkeit zu, wenn den Umständen nach die Besorgnis gerechtfertigt ist, dass der Schuldner sich der rechtzeitigen Leistung entziehen werde. Die Beklagte bestreitet die Berechtigung des Klägers zum Widerruf und damit auch ihre aus dem Widerruf folgende Pflicht zur Rückzahlung. In einem solchen Fall ermöglicht § 259 ZPO unabhängig von den Voraussetzungen des § 322 Abs. 2 BGB bereits vor Fälligkeit die Klage, da beide Normen dem vorleistungspflichtigen Schuldner vor einem anderen Hintergrund Schutz gewähren (vgl. Schwarze, in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2005, § 322 Rn. 24): § 322 Abs. 2 BGB hat die Situation im Blick, dass der vorleistungspflichtige Schuldner die Fälligkeit der Forderung nicht herbeiführen kann, solange er seine Leistung nicht erbracht hat, der Gläubiger sie nicht angenommen hat. Bei § 259 ZPO geht es hingegen um die Befürchtung, der Beklagte werde seiner Leistungspflicht nicht nachkommen. Da es dem Schuldner, der gleichzeitig Gläubiger ist, nicht zugemutet werden kann, seine Leistung dennoch zu erbringen, ermöglicht § 259 ZPO ihm auch bei Vorleistungspflicht eine Klage vor Fälligkeit.

Der Anspruch folgt hinsichtlich der Anzahlung und der bis zum Widerruf im Juli 2017 gezahlten Raten aus den §§ 358 Abs. 4 Sätze 1 und 5 BGB i. V. m. § 357 Abs. 1 BGB. Von den Raten ist auch der Zinsanteil zurückzugewähren. Insbesondere lässt ein gemäß § 357a Abs. 3 Satz 1 BGB bestehender Anspruch der Beklagten gegen den Kläger auf Zahlung von Zinsen den Rückgewähranspruch des Klägers nicht entfallen, denn eine Saldierung findet nicht statt (vgl. BGH, Urteil vom 25. April 2017, XI ZR 108/16, juris Rn. 19).

Die nach Widerruf gezahlten Raten kann der Kläger nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 BGB heraus verlangen. Die Zahlungen erfolgten nach dem wirksamen Widerruf ohne Rechtsgrund, vgl. § 355 Abs. 1 Satz 1 BGB.

c. Rechtshängigkeitszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz stehen dem Kläger hinsichtlich des Antrags auf Rückzahlung der Anzahlung und gezahlter Darlehensraten gemäß den §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. dem Rechtsgedanken aus § 187 Abs. 1 BGB seit dem 6. Oktober 2018 zu.

d. Die Beklagte befindet sich im Verzug der Annahme des zurückzugebenden Fahrzeugs.

Für den Annahmeverzug genügt nach § 295 Satz 1 Alternative 2 BGB ein wörtliches Angebot, wenn der Gläubiger erklärt hat, er werde die Annahme verweigern. Ein wörtliches Angebot des Klägers, das Fahrzeug zurückzugeben, liegt schon im Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 6. Oktober 2017, in dem er der Beklagten ausdrücklich die Rückgabe des finanzierten Fahrzeugs anbot, das die Beklagte nebst Fahrzeugschlüsseln, Fahrzeugpapieren und beim Kauf miterworbenem Zubehör jederzeit bei ihm nach vorheriger Terminvereinbarung abholen könne. Die Beklagte hat sodann zwar die Annahme des Fahrzeugs nicht ausdrücklich abgelehnt, sie hat jedoch schon mit ihrem Schreiben vom 10. August 2017 die Erfüllung ihrer Rückzahlungspflicht ernsthaft und endgültig verweigert. Dem vorleistungspflichtigen Schuldner kann in einer solchen Situation nicht zugemutet werden, seine Leistung in dem Wissen zu erbringen, dass sein Vertragspartner sich seiner Pflichten entziehen werde. Die Vorleistungspflicht wandelt sich daher in eine Zug-um-Zug-Leistung um (vgl. BGH, Urteil vom 10. Juni 1970, VIII ZR 225/68, juris Rn. 33; Emmerich, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2016, § 320 Rn. 21). Die Beklagte, die - wie vorliegend - die Rückzahlung nicht anbietet, ist nach § 298 BGB in Annahmeverzug (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 11. April 2017, 25 U 110/16, juris Rn. 40).

e. Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Ersatz seiner außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 1.171,67 EUR aus den §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 BGB. Bevor der Kläger einen Rechtsanwalt beauftragt hat, ist die Beklagte mit der Erfüllung ihrer Rückgewähransprüche gemäß § 286 Abs. 2 Nummer 3 BGB in Verzug geraten. Denn sie hat den vom Kläger persönlich erklärten Darlehenswideruf im Schreiben vom 10. August 2017 mit dem Hinweis, das Anliegen geprüft zu haben, zurückgewiesen. Hierdurch hat sie unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass sie nicht zu einer Rückabwicklung der Darlehensverträge bereit war. Wenn sich der Kläger daraufhin zur Durchsetzung seiner Rückgewähransprüche anwaltlicher Hilfe bedient hat, sind die hierdurch entstandenen Kosten eine adäquat kausale Verzugsfolge (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 11. April 2017, 25 U 110/16, juris Rn. 39). Auch die Höhe der geltend gemachten Rechtsanwaltsgebühr ist nicht zu beanstanden. Gemäß Nummer 2300 VV RVG ergibt sich bei einem Streitwert von 21.900,00 EUR eine 1,3 Geschäftsgebühr in Höhe von 964,60 EUR. Hinzu kommen gemäß Nummer 7001

und 7002 VV RVG Auslagen in Höhe von 20,00 EUR sowie gemäß 7008 VV RVG Umsatzsteuer in Höhe von 187,07 EUR.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2, 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung seine vormaligen Anträge zu 2) bis 4) zurückgenommen und unterliegt in diesem Umfang. Dass er sie anschließend sogleich wieder als „Wider-Hilfswiderklage“ gestellt hat und im Ergebnis mit ihnen obsiegt, vermag an seiner infolge der Klagerücknahme eintretenden Kostentragungspflicht nichts zu ändern. Dabei geht das Gericht gemäß den §§ 45 Abs. 1, 48 Abs. 1 Satz 1 GKG i. V. m. § 3 ZPO von folgendem fiktiven Streitwert aus:

Wert der Klage:

Antrag zu 1): Summe der Zins- und Tilgungsansprüche der Beklagten aus dem Darlehensvertrag, die auf die Zeit nach dem Widerruf entfallen und soweit sie nicht von dem Antrag zu 2) erfasst werden (Raten ab Oktober 2018, inklusive Schlussrate)	11.162,20 EUR
Antrag zu 2):	11.953,60 EUR
Antrag zu 3):	ohne Ansatz
Antrag zu 4):	ohne Ansatz

Wert der Widerklage:

Antrag zu 1): geschätzt mit	5.000,00 EUR
Antrag zu 2): geschätzt mit	500,00 EUR

Wert der zurückgenommenen Klageanträge:

wie Anträge 2) bis 4) der Klage:	11.953,60 EUR
----------------------------------	---------------

III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Sätze 1 und 2 ZPO.

Seliger
Richterin